Baudirektion
Kanton Zürich

ALN Amt für
Landschaft und Natur

Abteilung Landwirtschaft

Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 27 56
Telefax: 043 259 51 48
www.landwirtschaft.zh.ch

Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Futterlieferant

Tierhaltungsbetrieb
Betriebsnummer: .....

Selbstmischer: ☐ ja ☐ nein
Nebenprodukteverwerter nach Art 25 Gewässerschutz-Verordnung: ☐ ja ☐ nein

1. Tierhaltungsbereich mit nährstoffreduziertem Futter

Zwischen obigem Futterlieferanten und Tierhalter wird folgende Variante vereinbart (zutreffendes ankreuzen)

☐ **Lineare Korrektur** nach Futtergehalt für **Schweine**
☐ **Import/Export-Bilanz** für **Schweine**
☐ Lineare Korrektur nach Futtergehalt für **Legehennen**
☐ Import/Export-Bilanz für **Junghennen**

2. Pflichten des Tierhalters

Der Tierhalter ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Merkblatt der kantonalen Kontrollstelle (Abteilung Landwirtschaft) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von weiteren Lieferanten, schliesst er zusätzliche Vereinbarung mit diesen ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, stellt er die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die vom Futterlieferanten erstellten Futtermittelauszüge und/oder die berechnete Import/Export-Bilanz sind vom **Tierhalter unterzeichnet** der Kontrollstelle zuzustellen.

3. Pflichten des Futterlieferanten

Der Futterlieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt dem Tierhalter mit einem jährlichen Auszug den Bezug sämtlicher Futtermittel. Er bestätigt, die in den Mindestanforderungen für den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Merkblatt) aufgeführten Auflagen zu kennen und einzuhalten. Er erklärt sich bereit, für den Tierhalter, falls dies gewünscht wird, eine Import/Export-Bilanz zu erstellen. Der Futterlieferant übernimmt die Analysenkosten der durch die Kontrollstelle stichprobenweise gezogenen Futtermittel.

4. Dauer dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung zu informieren.

5. Weitere Bestimmungen

Die Mindestanforderungen (Merkblatt) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Tierhalters

Futterlieferant

Ort/Datum: ----------

Unterschrift: ----------

Tierhaltungsbetrieb

Ort/Datum: ----------

Unterschrift: ----------

Eingang Abt. Landwirtschaft Kt. Zürich, Datum.....Visum.....

Abteilung Landwirtschaft
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
Telefon: 043/ 259 27 56
Telefax: 043/ 259 51 48
Agrocontrol
Telefon: 052/355 03 00
Telefax: 052/ 355 03 09